

Honorarerstattung von Leistungen des Naturheilzentrum Nürnberg



Honorar des Heilpraktikers

Leider existieren keine gesetzlichen Vorgaben für die Vergütung einer Heilpraktikerbehandlung bzw. einer LDH-Standardlaborleistung (z.B. in Form einer staatlichen Gebührenordnung). Private Krankenversicherungen begrenzen ihre Erstattungen oftmals auf die Sätze des sog. „Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker“, kurz: GebüH. Hierbei handelt es sich um eine Liste mit den statistischen Durchschnittswerten über die Honorarhöhe der dort aufgeführten naturheilkundlichen Heilpraktiker-Standardbehandlungen. Die dortigen Sätze stammen aus dem Jahr 1985 und wurden seitdem nicht mehr angepasst.

Aus diesem Grund können wir nicht alle unserer Leistungen nach diesen Sätzen abrechnen und orientiert uns lediglich am herkömmlichen Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), ohne dass dies bei uns expliziert zur Anwendung kommt. Um Ihnen aber eine teilweise Erstattung unserer umfangreicheren/erweiterten Heilpraktikerleistungen durch Ihre Krankenversicherung/Beihilfe zu ermöglichen, haben wir in der Preisliste des Naturheilzentrum Nürnberg die Leistungsziffern des GebüH übernommen und diesen andere - abweichende - Honorare bzw. analoge Leistungen zugeordnet. Einige Leistungsträger akzeptieren jedoch keine abweichenden Honorare bzw. analoge Abrechnungen, so dass diese Positionen dann nur teilerstattet werden oder auch gänzlich unberücksichtigt bleiben (kein Rechtsanspruch).

Honorarerstattung durch private Krankenversicherer

Die Honoraransprüche des Naturheilzentrum Nürnberg, wie auch verordnete Arzneimittel und Heil-/Hilfsmittel sowie Laboruntersuchungen, werden in der Regel von privaten Krankenversicherern bis zu deren jeweiligen GebüH-Satz erstattet, soweit die individuellen Tarifbedingungen nichts anderes bestimmen. IGL-Sonder-/Zusatzlaborleistungen können nur mit einem internen Leistungskürzel ohne Rechtsanspruch auf Leistungserstattung abgerechnet werden. Mitunter werden die Kosten von den privaten Krankenversicherungen gemäß GebüH auch nur dann erstattet, wenn die Behandlung mit so genannten „wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden“ durchgeführt wird, dass „notwendige medizinische Maß“ (gem. § 1 Abs. 2 der AVB) nicht übersteigt und sich das Honorar im Rahmen der Regelhöchstsätze der GOÄ bewegt. Auch ersetzen die privaten Versicherungsträger nicht immer alle Arzneimittel bzw. Laboruntersuchungen. Das Naturheilzentrum Nürnberg bedient sich bei Ihrer Behandlung jedoch vorwiegend „naturheilkundlicher Verfahren und Arzneimittel“ für die diese Nachweise nicht immer zu erbringen sind. Im Rahmen einer umfassenden Ganzheitstherapie kann es auch vorkommen, dass der Einsatz dieser bewährten und erfolgreichen Verfahren das „medizinisch-notwendige Maß“ und / oder den Regelhöchstsatz der GOÄ übersteigt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass dieser Punkt bei Heilpraktikerbehandlungen gerne umstritten ist. Erfragen Sie im Zweifelsfall die Erstattungsfähigkeit der Leistungen bei Ihrem Versicherer. Bei Abschluss einer privaten Krankenversicherung lohnt es sich, die Tarife zur Erstattung von Heilpraktikerleistungen bei unterschiedlichen privaten Versicherungsträgern zu vergleichen.

Honorarerstattung durch die Beihilfe

Die Leistungen und Verordnungen des Naturheilzentrum Nürnberg sind nach den Beihilfavorschriften des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts beihilfefähige Aufwendungen und werden bis zu deren GebüH-Satz erstattet. Einige Leistungen sind jedoch nicht oder nur bedingt beihilfefähig (im Wesentlichen treffen auch hier die Hinweise der privaten Krankenversicherer zu). Nicht erstattet werden Heilpraktikerhonorare von der Beihilfe des Bundes und der Post (Post A).

Private Zusatzversicherungen

Im Zuge immer stärkerer Leistungseinschränkungen aller gesetzlichen Krankenkassen kann eine private Zusatzversicherung eine sinnvolle Ergänzung sein. Diese Versicherungen gibt es mit verschiedenen Leistungsangeboten schon zu günstigen Bedingungen, sie sehen in der Regel die Erstattung von Heilpraktiker-/Laborleistungen vor und erstatten bis zu deren jeweiligen GebüH-Satz.

Honorarerstattung durch gesetzliche Krankenkassen

Die Reichsversicherungsordnung sieht insgesamt keine Erstattung von Heilpraktiker-/Laborleistungen vor. Daher ist von allen gesetzlichen Krankenkassen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei besonders ungewöhnlichen Heilerfolgen, eine Erstattung zu erwarten (u.U. lohnt eine Nachfrage). Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können die Kosten als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Fragen Sie hierzu bitte Ihren Steuerberater.